

# Beitragsordnung

des Vereins

**"Wir sehen uns e.V."**

## 1. Beitragssatz

- 1.1. Ordentliche Mitglieder, die das Landesblindengeld und/oder die Blindenhilfe beziehen, zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 66,00 Euro. Es kann auch ein höherer Beitrag gezahlt werden.
- 1.2. Ordentliche Mitglieder, die keine Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1. erhalten (Sehende und Sehbehinderte) zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von mindestens 48,00 Euro. Es kann auch ein höherer Beitrag gezahlt werden.
- 1.3. Fördermitglieder können die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages selbst bestimmen, zahlen jedoch mindestens den unter Nr. 1.2. festgelegten Beitrag.
- 1.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## 2. Beitragsnachlass

In begründeten Fällen kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des ordentlichen Mitglieds, das Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1. erhält, einen Nachlass des Beitrages auf 36,00 EUR jährlich, in Ausnahmefällen von 50 Prozent gewähren. Das gilt insbesondere bei Kindern, Jugendlichen, Auszubildenden, Studenten und Heimbewohnern.

Das Mitglied hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Beitragsermäßigung glaubhaft zu machen. Der Beschluss über die Beitragsermäßigung ist in der Niederschrift über die Sitzung, in der er gefasst wurde, festzuhalten.

## 3. Fälligkeit und Zahlungsweise

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bei Einmalzahlung jeweils bis zum 30.06., oder bei halbjährlicher Zahlung bis 31.03. bzw. 30.09. eines Jahres zu zahlen.

Der Beitrag wird grundsätzlich im Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsformen (z.B. Überweisung, Barzahlung) sind auch möglich.

## 4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez. Müller  
Vorsitzende

gez. Kaiser  
stellv. Vorsitzende

gez. Blechschmidt  
Schatzmeister